



Satzung

§1 - Rechtsform, Name, Sitz

1. Unternehmen des Einzelhandels und anderer Wirtschaftszweige der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach, schließen sich zu einem Verein zusammen, der den Namen führt:

„Ihr Ziel - Redwitz“

2. Der Sitz ist Redwitz a.d. Rodach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es durch geeignete gemeinsame Maßnahmen die Anziehungskraft der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach als geselligen, kulturellen und wirtschaftlichen Mittelpunkt zu fördern und attraktiver zu gestalten.

§3 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse beitreten, die in der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach geschäftlich tätig sind.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich an den Verein zu richten und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen ausgesprochen werden.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder, die in gröblicher Weise gegen die Satzung verstoßen, die Einrichtungen des Vereines missbrauchen, oder mit Erfüllung

ihrer Verpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Mitarbeit) trotz Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

4. Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 - Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes werden Beiträge und Umlagen erhoben.
2. Über die Höhe der Beiträge und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zweck Richtlinien und Anweisungen für den Vorstand erlassen.

§5 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Vorstandschaft.Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen und zwar aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand des Vereins wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen.

§6 - Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und welche Maßnahmen durchgeführt werden, ferner ob und in welcher Höhe Beiträge bzw. Umlagen gem. § 4 der Satzung von den Mitgliedern erhoben werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt außerdem
 - a. die Wahl des Vereinsvorstandes und der beiden Rechnungsprüfer,
 - b. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies dringend erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch die Stellvertreter) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

§7 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Die Beschlüsse sind vom 1. Vorsitzenden, oder seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§8 - Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der nach Möglichkeit nicht mehr als 4 Personen umfassen soll. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Beirat können auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
2. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in allen Fragen zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes mitzuwirken und auszuführen.

§9 - Geschäftsbereich

1. Innerhalb der ersten 3 Monate - ohne Fristverlängerung - stellt der Vorstand allen Mitgliedern den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den geführten Kassenbericht zu. Die Berichte können auch in einer Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen werden
2. Die Vereinskasse und die Geschäftsführung des Vereins werden durch 2 Rechnungsprüfer überprüft, die von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre zu wählen sind.

§10 - Satzungsänderung, Auflösung

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, dem zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zugestimmt haben. Die Mitgliederversammlung ist zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens **40%** aller Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind und die Sitzung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

§11 - Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB ist der Erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden. Der Vorsitzende und jeder Stellvertreter sind für sich selbstständig zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Redwitz, den 9. November 1993

Beitragshöhe

Der Beitrag ist abhängig von der Beschäftigtenzahl und beträgt für Mitglieder monatlich:

Beschäftigtenzahl	Beitrag
1 - 2	5,50 €
3 - 5	8,25 €
6 - 10	11,00 €
11 - 15	13,75 €
16 und mehr	16,50 €

Bei Filialen ist hierbei die Beschäftigtenzahl der in Redwitz a.d. Rodach befindlichen Filiale anzusetzen.